

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/117 I
28.01.2019

Unser Zeichen
C5-0016-1-282

München
03.04.2019

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 22.01.2019 betreffend Straf- und Gewalttaten mit Bezug zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU)

Anlage
Auflistung zur Frage 1

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und nach Einbindung der Verbände der Bayerischen Polizei wie folgt:

zu 1.:

Wie viele in Bayern begangene Straftaten sind seit der Entdeckung des NSU am 4. November 2011 zu verzeichnen gewesen, bei denen die mutmaßlichen Täterinnen und Täter auf den „Nationalsozialistischen Untergrund“ und/oder auf die rassistischen Morde Bezug nehmen? (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Regierungsbezirk, Tatort, Tattag, Straftatbestand, PMK-Bereich Anzahl der Tatbeteiligten und unter Angabe einer jeweils kurzen, anonymisierten Sachverhaltsdarstellung)

zu 2.1:

Wie viele dieser Straftaten waren Gewalttaten?

zu 2.2:

Welcher Sachverhalt lag diesen Gewalttaten zugrunde? (bitte unter Angabe einer jeweils kurzen, anonymisierten Sachverhaltsdarstellung und unter Aufschlüsselung der jeweiligen Straftatbestände und des PMK-Bereichs)

zu 2.3:

Wie viele Personen wurden Opfer dieser Gewalttaten?

Die Fragen 1. – 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Soweit einzelne relevante Parameter im KPMD-PMK nicht automatisiert recherchierbar sind, wurden hilfsweise, soweit in der zur Bearbeitung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit darstellbar, Freitextrecherchen und/oder manuelle Auswertungen vorgenommen. Wir dürfen explizit darauf hinweisen, dass es im KPMD-PMK kein eigenständiges Themenfeld „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ gibt. Darüber hinaus ist bei Recherchen im Sinne der Anfrage keine aussagekräftige Tatmotivation hinsichtlich NSU recherchierbar. Eine Darstellung von Beweggründen für eine Straftat bei ungeklärten Taten ist nicht seriös möglich. Die Bewertung der Tätermotivation kann nur bei einem geständigen Täter erfragt werden. Insofern sind Bewertungen im Sinne der Anfrage, Fälle zu nennen, die sich auf die NSU-Verbrechen beziehen, schwierig.

Entsprechend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE betreffend Überblick über Straf- und Gewalttaten unter Bezugnahme auf den NSU seit Juni 2016 verwiesen. Für Bayern wurden hier 11 Straftaten mit Bezügen zum NSU aufgelistet.

Mittels dieser Angaben war in 9 Fällen eine eindeutige Zuordnung zu den gemeldeten Delikten aus Bayern im Sinne der Anfrage möglich. Bei der Überprüfung wurden jedoch zwei Fälle als sog. „Unschärfetreffer“ der BKA-Freitextrecherche festgestellt, welche ausgeschlossen werden konnten.

Das Rechercheergebnis wurde zudem vom Staatsministerium der Justiz um zwei erinnerliche Fälle ergänzt.

Entsprechend wird auf die Auflistung von insgesamt 11 Fällen in der Anlage verwiesen, die aus den genannten Gründen jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

zu 3.1:

Wie viele der unter Frage 1. fallenden Straftaten mit NSU-Bezügen waren Propagandadelikte? (bitte unter Angabe einer jeweils kurzen, anonymisierten Sachverhaltsdarstellung und unter Aufschlüsselung der jeweiligen Straftatbestände und des PMK-Bereichs)

Es wird auf die Anlage verwiesen.

zu 3.2:

Wie viele der unter Frage 1. fallenden Straftaten mit NSU-Bezügen richteten sich gegen Migranten, Flüchtlinge oder von Rassismus betroffene Personen und/oder deren Wohnhäuser, Ladengeschäfte und Unterkünfte? (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Regierungsbezirk, Tatort, Tattag, Straftatbestand, Anzahl der Tatbeteiligten und unter Angabe einer jeweils kurzen, anonymisierten Sachverhaltsdarstellung)

In keinem der in der Anlage dargestellten Fälle richteten sich die Straftaten gegen die in der Fragestellung genannten Personen oder Objekte.

zu 4.1:

In wie vielen der unter Frage 1. fallenden Taten wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?

zu 4.2:

Wie ist jeweils der Stand der Verfahren (aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen)?

zu 4.3:

Wie viele Straftäter wurden wegen dieser Taten verurteilt? (bitte Strafen angeben)

Die Beantwortung der Fragen 4.1 – 4.3 erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Weder beim Staatsministerium der Justiz noch bei den Staatsanwaltschaften ist eine automatisierte Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Bezug von Strafverfahren zum „NSU“ möglich. Die Beantwortung der Anfrage bezieht sich auf die Auflistung der Anlage.

	Tatzeit	Tatort	StGB	Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (Frage 4.1)	Stand des Ermittlungsverfahrens (Frage 4.2)	Verurteilungen (Frage 4.3)
1	19.07.2016	Nürnberg	§ 303	Ja	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelt werden konnte.	Nein, s. Frage 4.2
2	28.10.2016	München	§ 86a	Ja	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelt werden konnte.	Nein, s. Frage 4.2
3	07.11.2016	München	§ 123	Ja	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelt werden konnten und der Strafantrag gem. § 123 Abs. 2 StGB nicht gestellt wurde.	Nein, s. Frage 4.2
4	25.11.2017	Nürnberg	§ 86a	Ja	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelt werden konnte.	Nein, s. Frage 4.2
5	12.05.2017	Rosenheim	VereinsG	Ja	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Tatnachweis nicht möglich; UJs-Verfahren anhängig.	Bislang nein.
6	09.04.2017	Augsburg	§ 304	Ja	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.	Nein, s. Frage 4.2

7	06.06.2017	Rosenheim	§303	Ja	Einstellung nach § 154 I StPO Bezugsverfahren: Rechtskräftiger Strafbefehl zu 30 TS à 15,00 Euro	Nein
8	24.05.2017	München	§ 185	Ja	Rechtskräftiger Strafbefehl	90 Tagessätze à 10 Euro
9	21.04.2018	München	§ 303	Ja	§ 170 Abs. 2 StPO	Nein
10	03.11.2017	München	§ 140	Ja	Verfahren ist bei Gericht anhängig.	1 Besch. wurde zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten mit Bewährung verurteilt, Urteil ist nicht rechtskräftig.
11	21.01.2012	München	§ 140	Ja	Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen	2 Beschuldigte, Freispruch

zu 5.1:

Bei wie vielen der unter Frage 1. fallenden Taten haben sich nach Kenntnis der Staatsregierung Bezüge zu Neonazi-Kameradschaften, Vereinigungen oder Parteien gezeigt? (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Regierungsbezirk, Tatort, Name der jeweiligen Neonazi- Kameradschaft, Vereinigung und Partei)

Bei den in der Anlage dargestellten Straftaten konnten keine derartigen Bezüge festgestellt werden.

zu 5.2:

In wie vielen Fällen haben die bayerischen Sicherheitsbehörden bei Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten, bei denen seit dem 1. Januar 2012 Waffen, Sprengstoffe, Sprengkörper und Hinweise auf Planungen und Durchführungen von Wehrsportübungen gefunden wurden, auch Hinweise festgestellt, wonach sich diese Personen ausdrücklich auf den NSU und/oder auf dessen Morde beziehen? (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Regierungsbezirk, Tatort, Name, Art der Waffen bzw. Sprengstofffunde und Wehrsportübung)

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

zu 6.:

Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkungen des Nationalsozialistischen Untergrunds und des NSU-Prozesses vor dem OLG München auf die rechtsextreme Szene in Bayern?

Das Urteil des OLG München sorgte in der partei- und organisationsgebundenen rechtsextremistischen Szene in Bayern nur für wenig öffentliche Resonanz. Die Reaktionen beschränkten sich in der Regel auf kurze Kommentare in sozialen Medien und den Online-Auftritten einzelner Parteien und Gruppen. Gemeinsamer Tenor der meisten Reaktionen war, dass es sich beim NSU um ein staatlich gesteuertes Konstrukt gehandelt habe, welches das Ziel hatte, die rechtsextremistische Szene zu diskreditieren. Entsprechend wurden der Prozess und das Urteil meist als „politisch motiviert und gesteuert“ deklariert. So bezeichnete die Partei Der Dritte Weg (III. Weg) den NSU-Prozess in ihrer Berichterstattung wiederholt als „Schauprozess“ oder „NSU-Phantom-Prozess“.

Eine ausdrückliche Solidarisierung mit dem NSU selbst oder mit der Hauptangeklagten Beate Zschäpe konnte innerhalb der rechtsextremistischen Szene in Bayern nicht festgestellt werden.

zu 7:

In wie vielen Fällen haben bayerische Sicherheitsbehörden bei Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten seit der Aufdeckung des NSU-Trios feststellen können, dass diese Personen in Netzwerken und Gruppierungen mit nationalen oder internationalen Bezügen operieren bzw. neue Netzwerke und Gruppierungen bilden, die sich positiv auf die rassistische Mordserie des NSU beziehen (bitte detailliert angeben)?

Wie bereits eingangs erwähnt, ist bei Recherchen im Sinne der Anfrage keine aussagekräftige Tatmotivation hinsichtlich des NSU recherchierbar. Eine Darstellung von Beweggründen für eine Straftat bei ungeklärten Taten ist nicht seriös möglich. Die Bewertung der Tätermotivation kann nur bei einem geständigen Täter erfragt werden. Insofern sind Bewertungen im Sinne der Anfrage, Fälle zu nennen, die sich positiv auf die NSU-Verbrechen beziehen, schwierig.

Nach Einbindung der Verbände der Bayerischen Polizei konnten nachfolgende Sachverhalte im Sinne der Anfrage erhoben werden.

Im Rahmen einer am 21.01.2012 im Innenstadtbereich der Landeshauptstadt München durchgeführten, sich fortbewegenden Versammlung eines Rechtsextremisten wurde die „Paulchen-Panther“-Melodie abgespielt. Das Lied diente der musikalischen Untermalung im Bekennervideo der sogenannten NSU-Zelle. Ein Ermittlungsverfahren wegen Belohnung und Billigung von Straftaten wurde eingeleitet. Das Gerichtsverfahren endete in einem Freispruch (vgl. Antwort zu Fragen 4.1 – 4.3, Fall 11).

In der Nacht vom 25. auf den 26.04.2012 wurden im Raum Weißenburg in Bayern insgesamt 11 gleichartige Schilder (130 x 60 cm groß) festgestellt, auf denen jeweils eine aufgemalte „Paulchen Panther“-Figur und die Aufschrift „Wir sind keine Terroristen Freie Nationalisten Weißenburg“ angebracht war. Auf der Rückseite der Plakate war die Webseite WWW.FNWUG.NW.AM, Webseite der Freien Nationalen Weißenburg, aufgesprüht. Der Plakatersteller bzw. -aufsteller konnte nicht ermittelt werden.

Über Mitglieder des AABN (Antifaschistischen Aktionsbündnis Nürnberg) wurde bekannt, dass zwei Unbekannte in einer Gaststätte befindliche Personen mit einem Messer am 16.12.2011 in Nürnberg bedroht haben sollen. Bei den durchgeführten kriminalpolizeilichen Ermittlungen wurde bekannt, dass am 23.12.2011 durch unbekannte Personen ein Zettel abgegeben worden sein soll, auf dem zu lesen war „Vielen Dank, das nächste Mal gibt's Tote, Gruß NSU, ein kleiner Hinweis to Sally Besser du rennst“.

Am 27.07.2012 verfasste eine Person des rechten Spektrums aus der JVA Kronach heraus einen Brief an Frau Zschäpe. Laut Anschrift saß diese zum damaligen Zeitpunkt in der JVA Köln ein. Unter anderem verherrlichte die Person in diesem Schreiben die Taten des NSU und beschrieb diese als notwendig, um einen Sieg der „Nationalen Opposition“ zu ermöglichen. Ob die Person selbst Angehöriger der „Nationalen Opposition“ ist bzw. ob sie in entsprechenden Netzwerken operiert, konnte dem Brief nicht entnommen werden.

Im Zusammenhang mit einer von der Organisation PEGIDA München e. V. durchgeführten Gegendemonstration im Kontext des ANTIFA-Kongresses Bayern, der am 03.11.2017 im DGB-Haus in München stattfand, wurde gegen den Vorsitzenden des Vereins PEGIDA München e. V. ein Ermittlungsverfahren wegen Belohnung und Billigung von Straftaten eingeleitet. Hintergrund war die Projizierung der Comic-Figur „Paulchen-Panther“ und eines nebenstehenden Textes in Gedichtform. Da die genannte Comic-Figur in der Vergangenheit durch die sogenannte NSU-Zelle in einem Bekennervideo verwendet wurde, ergab sich aus diesem Kontext der Verdacht der Belohnung und Billigung von Straftaten. Am Freitag, 01.02.2019, wurde der Vorsitzende durch das Landgericht München wegen dieser Tat in zweiter Instanz zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten auf Bewährung verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Es konnte durch das Polizeipräsidium Mittelfranken auf der Website <https://de.indymedia.org/> ein Artikel mit der Überschrift „Neonazi: Waffen NSU Hitlergruß auf Facebook“ gefunden werden. Dieser Eintrag beschäftigte sich mit diversen Facebook-Einträgen des amtsbekannten B. Am 07.12.2012 postete genannter B. ein Foto von Beate Zschäpe mit der Unterschrift „was für eine schöne Frau sie doch ist, unsere Beate“ und stellte unmittelbar darunter das Logo der Automarke NSU aus dem Jahr 1951 mit der Überschrift „jetzt und überall“. Weiterhin waren auf mehreren Bildern Waffen abgebildet. B. war bis 2011 stellvertretender Vorsitzender der NPD, Kreisverband Nürnberg-Stadt und wurde 2011 von der NPD ausgeschlossen, nachdem er auf Facebook einen Screenshot des Bekennervideos des NSU im Zusammenhang mit einem Kommentar „Tod dem Döner – es lebe die Nürnberger Bratwurst“ postete. Danach versuchte er sich, dem „Freien Netz Süd“ zuzuwenden und forcierte schließlich die Gründung des rechtsextremen Ablegers der PEGIDA in Nürnberg – NÜGIDA, die Ende 2014 wegen interner Querelen auseinanderbrach. Im Januar 2015 gründete B. mit weiteren Anhängern der rechtsextremen Szene den Ortsverband Nürnberg der Partei „Die Rechte“.

Im Zusammenhang mit dem NSU ist der bis 2013 in Bayern und speziell auch im mittelfränkischen Raum aktive Rechtsextremist, F., anzuführen. Im Zuge der NSU-Ermittlungen wurden seine Kontakte zum NSU-Trio überprüft. F. gilt als bedeutende Führungsfigur der rechtsradikalen Szene und einer der maßgeblichen Aktivisten in der neonazistischen Kameradschafts-Szene Süddeutschlands, wie in dem 2014 verbotenen Dachverband Freies Netz Süd (FNS). Er war bayerischer Lan-

desvorsitzender der Jungen Nationaldemokraten (JN), der Jugendorganisation der NPD. Seit 2014 lebt er in Brandenburg und ist maßgeblich am Aufbau der Neonazi-Partei „Der III. Weg“ in den östlichen Bundesländern beteiligt. Recherchen in Bezug auf das verbotene FNS erbrachten im Bereich des PP Mittelfranken keine konkreten Tendenzen, die Mordserie des NSU positiv darzustellen oder zu verherrlichen.

Zudem nahm ein im Bereich Aschaffenburg wohnhafter Tatverdächtiger zwar nicht direkt Bezug auf die Mordserie, verglich aber die Gruppierung der Aryans mit dem NSU. Hier dauern sowohl die Auswertungen der Beweismittel als auch das Verfahren gegen die Angehörigen der Gruppierung selbst noch an.

zu 8.1:

In wie vielen Fälle fanden nach Kenntnis der Staatsregierung im Jahr 2018 und in den Vorjahren seit Beginn des NSU-Prozesses Solidaritätsbekundungen statt, insbesondere für Ralf Wohlleben, Beate Zschäpe und André Eminger? (bitte aufschlüsseln nach Ort, Thema und Teilnehmendenzahl)

zu 8.2:

Welche weiteren Formen der Bezugnahme auf den NSU und Solidaritätsbekundung mit dem NSU durch die rechtsextreme Szene in Bayern sind der Staatsregierung bekannt?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nachfolgend angeführt sind nur solche öffentlichen Aktionen der bayerischen rechtsextremistischen Szene, die thematisch oder mittels direkter Handlungen einen Bezug zum NSU erkennen lassen. Nicht berücksichtigt sind hingegen einzelne Äußerungen im Internet wie z. B. Homepages oder den sozialen Netzwerken.

- 21.01.2012: Im Verlauf einer Demonstration der rechtsextremistischen Szene in München wurde das sog. „Paulchen Panther“-Lied abgespielt.
- 17.04.2013: Im Umfeld des Justizzentrum München wurden Flugblätter des mittlerweile verbotenen FNS zum NSU Prozess verteilt. Diese beinhalten die

Forderung nach Freiheit für den Angeklagten Ralf Wohlleben und die Darstellung des NSU als Verschwörung der bundesdeutschen Nachrichtendienste.

- 06.05.2013: Der Bruder des Angeklagten André Eminger erschien zum Prozessauftakt gemeinsam mit dem bekannten Rechtsextremisten S. im Zuhörer-
raum des Gerichtssaals.
- 14.05.2013: Der Bruder des Angeklagten André Eminger wurde abermals
durch einen Rechtsextremisten aus München zur Gerichtsverhandlung beglei-
tet.
- 11.12.2013: Die Ehefrau des Angeklagten Ralf Wohlleben wurde durch einen
bayerischen Rechtsextremisten zum Gerichtssaal begleitet.
- 03.03.2015: Zwölf Mitglieder und Sympathisanten der Partei DIE RECHTE
führten eine Solidaritätskundgebung für Ralf Wohlleben vor dem Justizzent-
rum München durch.
- 03.11.2017: Auf einer Kundgebung von PEGIDA München wurde ein gegen
die Antifa gerichteter Spruch gezeigt, der einen Bezug auf „Paulchen Panther“
beinhaltete.
- 11.07.2018: Mehrere Rechtsextremisten verfolgten die Urteilsverkündung des
OLG München im Zuhörerraum des Gerichtssaals und quittierten die Urteile
gegen die Angeklagten Eminger und Wohlleben mit Beifall.

zu 8.3:

*Wie bewertet die Staatsregierung diese Bezugnahmen und Solidaritätsbekundun-
gen?*

Die offenen Solidaritätsbekundungen aus den Reihen der bayerischen rechts-
extremistischen Szene beschränken sich vor allem auf André Eminger und Ralf
Wohlleben.

Insbesondere Eminger genießt in der rechtsextremistischen Szene Respekt, da er
sich im Prozess in keiner Weise geäußert und so seine „Standhaftigkeit“ bewiesen
hat. Wohlleben erfuhr bereits vor Prozessbeginn Solidaritätsbekundungen. Der
meist mit dem Bild eines Schafs versehene Spruch „Freiheit für Wolle“ fand als
Aufkleber oder auf T-Shirts gedruckt schnell Verbreitung innerhalb der rechtsext-
remistischen Szene Deutschlands. Offene Solidaritätsbekundungen aus der
rechtsextremistischen bayerischen Szene für Beate Zschäpe, wie etwa die Forde-
rung nach deren Freilassung, sind jedoch nicht bekannt. Ein Bild von ihr befindet

sich lediglich auf dem verteilten Flugblatt des FNS, eine offene Solidarisierung wird jedoch vermieden.

Allgemein ist festzustellen, dass Solidaritätsbekundungen und Bezugnahmen zum NSU als solche nur in seltenen Fällen einen Straftatbestand erfüllen. In Betracht kommt meist allenfalls eine Strafbarkeit gemäß § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten), der jedoch verlangt, dass die dort näher bezeichneten Straftaten, unter die auch die Morde des NSU fallen, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise gebilligt werden, die den öffentlichen Frieden zu stören geeignet ist. Soweit die Bezugnahmen und Solidaritätsbekundungen in Form von Sachbeschädigungen erfolgen, kommt eine Strafbarkeit gemäß § 303 StGB in Betracht, bei einer Verbindung mit nationalsozialistischen Kennzeichen § 86a StGB.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär